

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 22 October 1801. Siebentes Quartal. Den 29 Vendemiaire. X.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 17. Weinm.

Der Vollziehungsrath — In Erwägung, daß der Bürger Gluz durch seinen Austritt aus der allgemeinen helvetischen Tagsatzung, und durch seine Erklärung über die Arbeiten derselben, sich untüchtig gezeigt hat, länger der Stellvertreter der Regierung im Canton Solothurn zu seyn, und als solcher den Vorsitz bey einer allfälligen Wiederversammlung der Cantonaltagsatzung zu führen — beschließt:

1. Der Bürger Gluz ist hiedurch von der Stelle eines Regierungskathalters des Cantons Solothurn abgerufen.
2. Dem Minister des Innern ist die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen. Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 17. Weinmonat.

Der Vollziehungsrath — In Erwägung, daß es nothwendig sey, die durch die Entsetzung des Bürger Gluz erledigte Stelle eines Regierungskathalters des Cantons Solothurn baldigst wieder zu ersetzen, beschließt:

1. Der Bürger Lütli von Solothurn, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, ist hiemit zum Regierungskathalter des Cantons Solothurn ernannt.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Bürger Lütli durch einen außerordentlichen Courier nach Solothurn zugesandt, und dem Minister des Innern zur anderweitigen Verfügung mitgetheilt werden. Folgen die Unterschriften.

Ministerium des Innern.

Der Minister der innern Angelegenheiten der helvetischen Republik, ersucht die ausübenden Aerzte in Helvetien, welche über die Einimpfung der Kuhpocken

Erfahrungen angestellt haben, diese der Sanitätscommission des Cantons, wo sie sich aufhalten, zu Handen der Regierung mitzutheilen, und dabey namentlich folgende Fragen zu beantworten:

Erstens: Wie viele Individuen von ihnen mit den Kuhpocken eingimpft und woher das Gift genommen worden?

Zweitens: Mit welchem Erfolge die Einimpfung geschehen sey? Welche Zufälle dabey wahrgenommen worden? Ob die eingimpften Personen nachher mit keiner besondern Krankheit befallen worden seyen?

Drittens: In wie viel Fällen die Gegenprobe der Kindtblattern gemacht worden, und ob die Kuhpockenimpfung vor der natürlichen oder künstlichen Ansteckung der Kindtblattern bewahrt habe?

Viertens: Ob die Einimpfung der Kindtblattern auch unabhängig von der Kuhpockenimpfung in ihrer Gegend häufig betrieben werde?

Je ausführlicher diese Mittheilung seyn wird, zu desto sicherern Resultaten kann dieselbe führen; und ohne Zweifel werden sich die helvetischen Aerzte durch die täglich grösser werdende Wichtigkeit des Gegenstandes bewegen lassen, dem hier geäußerten Wunsche zu entsprechen.

Bern, 20. Weinmonat 1801.

Der Minister des Innern, K e n g g e r.

Helvetische Tagsatzung.

Sechs und zwanzigste Sitzung, 17. Weinm. (Fortsetzung.)

Die Versammlung wendet ihren Beschluß vom 10ten Weinmonat, betreffend die Erklärung der B. Reding, Müller und von Glue (S. S. 685) auch auf diese Erklärung an; beschließt desgnahen, dieselbe könne in keinen Betracht genommen werden, und weist sie mit folgender Botschaft an den Volk. Rath:

„Mittommend erhalten Sie B. Vollziehungsräthe,

abschriftlich, eine heute unserm Präsidenten, zu Händen der allgemeinen helvetischen Tagsatzung überreichte Erklärung von 13 ihrer Mitglieder, die darin ihren Entschluß, sich von der Versammlung zurückzuziehen, anzeigen. Mit Uebersendung dieser Erklärung an Sie B. Volkz. Rätbe, will die allgemeine helvetische Tagsatzung Sie einladen, die erforderlichen und zweckmäßigen Maßregeln zu treffen und anzuordnen, damit in den verschiedenen betreffenden Cantonen die öffentliche Ruhe erhalten, die Bemühungen der Uebelgesinnten vereitelt, und das Volk durch keine falschen Berichte und Vorstellungen beunruhiget und irre geführt werde.“

Die Versammlung beschließt hierauf, in permanenten Sitzungen, die verschiedenen Verfassungsabschnitte zu behandeln und anzunehmen.

Die Berathung über den dritten Abschnitt wird fortgesetzt und beendigt, und hierauf folgende Artikel angenommen:

Art. 7. Es soll eine gemeinsame Organisation der Republik für die Ausübung der Souverainität, welche bey der Gesamtheit des helvetischen Volks steht, und eine Cantonalorganisation seyn.

Art. 8. Die gemeinsame Organisation umfaßt:
Das allgemeine höhere Polizeywesen.

Die bewaffnete Macht für die innere und äußere Sicherheit der Republik.

Die politischen und diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande.

Die Bestimmung des jährlichen Beytrags, den jeder Canton für die Staatsbedürfnisse zu liefern hat.

Das Eigenthum und die gesetzliche Verfügung über die Nationalgüter und Domainen, unter Vorbehalt der darauf hastenden Verpflichtungen.

Die Nationalverwaltungen, wie Salz, Vosten, Bergwerke, Pulver, Kaufhäuser, Zölle und Stempel.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Major Roux aus dem Canton Leman thut Einfrage, wie er und seine gleichgesinnten Mitbürger, ohne beunruhigt zu werden, ihre Wünsche für die Wiedervereinigung der Waadt mit dem Canton Bern äußern können?

2. Memorial der Landmunicipalitäten des Cantons Luzern, gegen jenes der Municipalität und Gemeinds-Kammer der Stadt Luzern gerichtet. — Dieses wird als collective und nicht discrete Zuschrift, bey Seite gelegt. (Die Fortsetzung folgt.)

Sieben und zwanzigste Sitzung, 18. Weim.

Präsident: Ruhn.

Folgende Artikel des dritten Abschnitts des Verfassungsentwurfes werden angenommen:

Beschluß des Art. 8. (Die gemeinsame Organisation der Republik umfaßt: —)

Die Verfertigung und Polizen der Münzen.

Die Ordnung und allgemeine Polizen für den Handel.

Die bürgerlichen, höhern und öffentlichen Unterrichts-Anstalten, und die gesetzlichen Vorschriften über die besondern Erziehungsanstalten der Cantone.

Die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts, nach den durch das Gesetz vorgeschriebnen Bedingungen.

Art. 9. Die Ausgaben, welche aus diesen Attributen der gemeinsamen Organisation herfließen, sind allgemeine Staatsausgaben.

Art. 10. Die besondere Organisation jedes Cantons begreift:

Die Vertheilung und Erhebung der Grundabgaben.

Die Festsetzung der Bedürfnisse des Cantons und der Mittel, dieselben durch Ortsanlagen zu befriedigen.

Die niedere und Ortspolizen.

Die besondere Aufsicht über das Kirchenwesen und über die Befoldung der Geistlichen; so wie auch die Besetzung der Pfründen, insofern alles dieses der weltlichen Gewalt und dem Staat zukömmt; die besondern Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, welche die Cantonsbehörden dem Gesetze gemäß leiten; die Aufsicht über Kirchen, Schul-Gemein- und Armengüter, und das öffentliche Unterstützungswesen.

Die unverzügliche Liquidation der Zehnden, welche sämtlich loskäuflich erklärt sind, unter nachfolgenden Bedingungen und allgemeinen Grundsätze:

1) Der Zehnden soll um den Werth des dreyzehnfachen reinen mittlern Jahresertrags losgekauft werden. — Der dreyzehnfache Jahresertrag wird für den Loskauf also bestimmt, daß die Jahre 1776 bis und mit 1790 nach ihrem mittleren Ertrags- und Preisfuß zum Maßstab angenommen werden; der sich aus einer Division durch fünfzehn ergebende Durchschnitt mit dreyzehnen multiplicirt, ist die Loskaufsumme. Der zwanzigfache Ertrag wird auf die gleiche Basis festgesetzt.

- 2) Die Partikularen, Gemeinheiten, geistlichen und wohlthätigen Stiftungen oder Corporationen, welche Zehnden besitzen, sollen mit dem zwanzigfachen Werth des reinen mittlern Jahresertrags entschädigt werden.
- 3) Der Staat erläßt zu diesem Ende seine Ansprache auf die Loskaufsumme der ihm unmittelbar zustehenden Zehnden, zu Gunsten der Gesamtheit der zehndpflichtigen Güterbesitzer.
- 4) Diejenigen Cantone, die wegen den erlassenen Staatsansprachen, nach Befriedigung der in ihrem Canton zu entschädigenden Zehndgläubiger, einen Ueberschuß haben, müssen diesen Ueberschuß der gemeinsamen Regierung abliefern, welche damit die Entschädigung der Zehndgläubiger derjenigen Cantone ergänzen wird, deren Loskaufsumme, wegen Mangel an unmittelbaren Staatszehnden, nicht hinreicht.

Der Loskauf soll nach ganzen Zehndbezirken, oder wo keine solche Einteilungen sind, Gemeindeweise bestimmt werden; für jeden solchen Bezirk, bis der Loskauf durch baare Bezahlung erfüllt seyn wird, werden gleichförmige Schuldscheine gerichtlich ausgefertigt, und zu Beziehung und Ablieferung der Zinse, zu 4 vom Hundert, gemeinschaftliche Träger bestimmt. Die zehndbaren Grundstücke sind mit Priorität pfandbar, und diese Titel können nur von dem Schuldner, nie aber von dem Gläubiger aufgelündigt werden, so lange der Zins gehörig bezahlt wird.

- 5) Wenn nach dieser Ergänzung ein Rest überbleiben sollte, so wird die gemeinsame Regierung denselben denjenigen Cantonen, welche Ueberschuß abgeliefert haben, in dem Verhältniß dieses abgelieferten Ueberschusses, als Eigenthum des Cantons, wiederum zurütgeben.

Wenn die Loskaufsumme für die Liquidation nicht hinreichend wäre, so wird die Ergänzung nach gleichem Maaßstab und auf Anordnung der Centralregierung, von allen zehndpflichtigen Cantonen, ab den zehndpflichtigen Gütern eingezogen und abgeliefert. Zu diesem Zweck sollen die Liquidationsrechnungen, der Centralregierung eingesandt werden.

Der Staat tritt ferner die bisherigen unmittelbaren Staatsgrundzinse den Cantonen, worin sie gelegen sind, eigenthümlich ab; mit dem Beding, daß alle Grundzinse überhaupt nach dem Gesetz vom 31. Jan. 1801 loskäuflich bleiben sollen; daß ferner die Besoldungen der Geistlichen und die Unkosten für Erzie-

hungs- und Unterrichtsanstalten, welche ehemals dem Staat oblagen, von den betreffenden Cantonen übernommen und hinreichend bestritten werden.

Art. 11. Die Ausgaben, welche aus diesen Attributen der Cantonalorganisation herfließen, sind Cantonalausgaben.

Acht und zwanzigste Sitzung, 19. Weim.

Präsident: Kuhn.

Der vierte Abschnitt des Verfassungsentwurfs wird in Berathung genommen, und hierauf werden folgende Artikel beschloffen:

Art. 12. Die gemeinsame Organisation der Republik ist aus einer Tagsatzung und einem Senat zusammengesetzt, welche in den verfassungsmäßigen Formen gewählt seyn werden.

T a g s a t z u n g.

Art. 13. Die Tagsatzung besteht aus den vereinigten Stellvertretern der ganzen Nation, welche in nachstehendem Verhältniß in den Cantonen nach eines jeden Wahlform gewählt werden:

Bern	9.
Zürich	8.
Waadt	7.
Nargau	6.
Graubünden	6.
Appenzell	6.
Luzern	5.
Glarus	5.
Legin	5.
Frenburg	4.
Wallis	4.
Thurgau	4.
Basel	3.
Solothurn	3.
Schaffhausen	2.
Uri	1.
Schwyz	1.
Zug	1.
Unterwalden	1.

Zusammen 81.

Art. 14. Das Gesetz wird die Zahl der Stellvertreter die in jedem Canton zur allgemeinen Tagsatzung gewählt werden sollen, nach dem Maaßstab der Bevölkerung berichtigen, doch so, daß jedem Canton wenigstens ein Mitglied zu wählen zukommt.

Art. 15. Die Mitglieder der Tagsatzung sollen durch die Cantone, die sie erwählt haben, entschädigt werden.

Art. 16. Sie bleiben fünf Jahre im Amt.

Art. 17. Die Tagsatzung versammelt sich alljährlich auf den ersten Brachmonat; diese ordentliche Versammlung kann nicht länger als zwey Monate dauern.

Art. 18. Der Senat kann die Tagsatzung ausserordentlich zusammenberufen oder verlängern; er bestimmt in diesem Falle die Dauer ihrer Versammlung bey ihrem Zusammentritt.

Art. 19. Der Senat ist verpflichtet, die Tagsatzung zusammen zu rufen, so oft die Mehrheit der Cantone solches verlangt. Eine solche ausserordentliche Versammlung kann nicht länger als zwey Monate dauern.

Art. 20. Die Tagsatzung ist beauftragt, die Mitglieder des Senats zu wählen.

Art. 21. Sie untersucht, sanktionirt oder verwirft die Staatsrechnung, die nachher im Druck bekannt gemacht werden soll.

Art. 22. Sie entscheidet über Klagen, welche gegen gesetzwidrige Verfügungen des Senats geführt werden, und sie kann dergleichen Verfügungen aufheben.

Art. 23. Der Tagsatzung kommt auf den Vorschlag des Senats die Berathung und Annahme der Gesetze zu.

Art. 24. Sie erklärt auf den Vorschlag des Senats den Krieg, bestätigt Friedensschlüsse, Bündnisse und Verträge.

Art. 25. Sie bewilligt alljährlich die nöthigen Geldsummen für die allgemeinen Bedürfnisse.

Art. 26. Die stehenden Truppen der Republik können ohne ihre Einwilligung nicht vermehrt werden.

S e n a t.

Art. 27. Der Senat besteht aus zwey Landammännern und acht und zwanzig Räten. Jeder Canton soll wenigstens ein Mitglied im Senat haben; die übrigen werden so gewählt, daß keinem Canton mehr als drey Mitglieder, und denen die nicht über vierzig tausend Seelen enthalten, nicht mehr als ein Mitglied zukommt.

Art. 28. Der Senat entwirft die Gesetzworschläge und legt sie, nebst den darüber eingeholten Bemerkungen der Cantone, der Tagsatzung zur Annahme vor.

Art. 29. Er beschließt nach den Gesetzen alle Maßregeln und Verordnungen, welche die Verwaltung und die allgemeine Polizei betreffen.

Art. 30. Er hat die Vorberathung über Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und Verträge.

Art. 31. Er entscheidet über Streitsachen welche sich zwischen den Cantonen erheben könnten.

Art. 32. Er zeigt der Tagsatzung die Cantonalbehörden

an, welche sich Eingriffe in die Verfassung oder die Cantonalorganisation zu Schulden kommen lassen; nachdem vorläufig die allenfalls nöthigen Maßregeln zur Handhabung derselben getroffen sind.

Art. 33. Er wählt aus seiner Mitte die beyden Landammänner. Diese bleiben sechs Jahre im Amt.

Art. 34. Die einfachen Senatoren bleiben sechs Jahre im Amt, und treten zum Drittheil alle zwey Jahre aus.

Art. 35. Die Landammänner führen wechselsweise den Vorsitz im Senat, während dem Jahr wo sie nicht im Amte sind.

Art. 36. Der Landammann, der nicht im Amte ist, ist der Stellvertreter des andern in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit.

Art. 37. Der Senat ernennt aus seiner Mitte einen kleinen Rath von vier Gliedern, die sechs Jahre im Amte sind. Der Landammann im Amt ist ihr Vorsitzer.

Art. 38. Dieser Rath ist mit der eigentlichen Vollziehung der Gesetze beauftragt.

Art. 39. Er entwirft die Verwaltungsbeschlüsse oder Verordnungen, welche hernach durch den gesamten Senat angenommen werden.

Art. 40. Er besorgt ihre Vollziehung.

Art. 41. Jedes der vier Glieder dieses Rathes ist mit einem der nachfolgenden Regierungsfächer beauftragt: Innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Kriegswesen.

Art. 42. Alle Beamteten der allgemeinen Verwaltung sind ihm untergeordnet.

Art. 43. Er ernennt aus einem fünffachen Vorschlag des Cantonsrathes die Statthalter der Cantone, und ruft sie von ihren Stellen ab.

Art. 44. Der Landammann, welcher im Amt ist, bezieht einen Gehalt von sechszehn tausend Franken.

Art. 45. Der Landammann ausser Amt und die vier Glieder des kleinen Rathes beziehen einen Gehalt von sechs tausend Franken.

Art. 46. Dem Landammann der im Amte ist, kömmt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu: er hat unter sich einen Staatssecretär, der mit diesem Regierungsfache und mit der Correspondenz beauftragt ist.

Art. 47. Er ernennt denselben und wählt ihn ausser dem Senat.

Art. 48. Ueber die in den zwey vorhergehenden Artikeln enthaltenen Gegenstände hat der Landammann, der nicht im Amte ist, eine berathschlagende Stimme.

Art. 49. Die einfachen Mitglieder des Senats beziehen einen Gehalt von vier tausend Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 23 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 30 Vendemiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Neun und zwanzigste Sitzung, 20. Weinm.

Präsident: Usteri.

Auf das Ansuchen des Bürger Kuhn, wird derselbe von der Vorsitzersstelle entlassen, und er alsdann in dieser Stelle durch den Bürger Usteri ersetzt.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Zuschrift des B. Zettel, Unterstatthalter des Bezirkes Altshofen, Canton Luzern, enthaltend Bemerkungen gegen die Zuschrift der Municipalität und Gemeindegemeinschaft der Stadt Luzern.

2. Zuschrift verschiedener Municipalitäten des Distrikts Solothurn, die sich gegen die Cantonsorganisation der Mehrheit ihrer Tagsatzung erklären. — Wird als unförmlich (collective Bittschrift) bey Seite gelegt.

Die Diskussion über den Verfassungsentwurf wird fortgesetzt, und der fünfte und sechste Abschnitt werden in folgender Abfassung angenommen:

Fünfter Abschnitt.

Cantonal-Organisation.

Art. 50. In jedem Canton ist ein Statthalter, der vom Kleinen Rath auf die vorgeschriebene Weise gewählt wird. Er ist mit der eigentlichen Vollziehung und mit der allgemeinen höhern Polizei im Canton beauftragt; er hat den Zutritt in die Verwaltungsbehörden des Cantons, und hat die besondere Pflicht über die Beobachtung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen der Republik zu wachen.

Art. 51. Jeder Canton hat seine besondere Verwaltungsorganisation, mit den oben bestimmten Befugnissen; dieselbe wird den örtlichen Erfordernissen angepasst seyn.

Art. 52. Die Verwaltung der Nationalgüter und Domainen nach den Gesetzen, die Berathung und Festsetzung der in den Cantonen besonders nothwendigen Vollziehungsmaßregeln der Gesetze; die Aufsicht und Controlle über ihre Vollziehung, und das Repressionsrecht gegen die mit derselben beauftragten Beamten, wenn sie die Vollziehung der Gesetze unterlassen, sind der obersten Verwaltungsbehörde jeden Cantons gemeinschaftlich mit dem Regierungstatthalter übertragen.

Art. 53. Die Cantons-Verwaltungsbehörde entscheidet in streitigen Administrationsfällen, und zwar gemeinschaftlich mit dem Regierungstatthalter, in Rücksicht solcher Gegenstände, welche in den Attributen der Cantonalregierung liegen, und unter Vorbehalt des Recurses an die letztere; sie ist hingegen unabhängig für sich, in Rücksicht solcher Gegenstände, die in der Competenz der Cantone liegen.

Art. 54. In allen übrigen Fächern der besondern Cantonsadministration hat die Verwaltungsbehörde allein zu verfügen.

Art. 55. Wenn die besondere Verwaltungsorganisation eines Cantons von der allgemeinen Tagsatzung durchgesehen worden, und nichts darinn enthalten ist, das der Freiheit und politischen Rechtsgleichheit der Bürger oder der gemeinsamen Verfassung entgegen steht, so soll sie durch Einregistrierung in die Protokolle der Tagsatzung sanctionirt und so unter die Gewährleistung der Nation genommen werden, daß ohne die Zustimmung des Senats und der Tagsatzung nichts daran verändert werden kann.

Sechster Abschnitt.

Wählbarkeitsbedinge.

Art. 56. Niemand darf zu den National- oder Cantonalämtern wählen oder gewählt werden, wenn er nicht

- 1) Helvetischer Bürger ist.
- 2) Ein Eigenthum in Helvetien besitzt, oder einen



unabhängigen Beruf hat, oder eine Abgabe bezahlt, deren Betrag von jedem Canton wird bestimmt werden.

Art. 57. Diese Abgabe soll für Cantonalämter das Doppelte derjenigen seyn, die für die Distriktsstellen erfordert wird; und für Nationalstellen das Dreifache derjenigen, so die Cantonalämter erheischen.

Art. 58. Jeder helvetische Bürger kann sein Activbürgerrecht an jedem Orte der helvetischen Republik vollständig ausüben, wo er sich länger als ein Jahr aufgehalten hat.

An Montenachs Stelle wird Pettola; in die Constitutions-Commission, und an Secretans Stelle Vidour in die Justiz-Commission, vom Präsidenten ernannt.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird beschlossen, dem ersten Abschnitte des Verfassungsentwurfs den Artikel einzuberleiben:

„Es giebt nur ein helvetisches Staatsbürgerrecht, und keine politischen Cantonsbürgerrechte.“

Auf den Antrag eines Mitglieds wird die Constitutionscommission beauftragt, die Cantonalorganisationen in Hinsicht auf die darinn sich findenden Abweichungen von der allgemeinen Verfassung zu untersuchen, und darüber der Tagsatzung einen Bericht zu erstatten.

Dreßzigste Sitzung, 21. Weim.

Präsident: Usteri.

Nach Anhörung der dazu besonders niedergesetzten Commission, wird der Verfassungsabschnitt über das Gerichtswesen berathen und in folgenden Artikeln, unter Vorbehalt sorgfältigerer Abfassung, angenommen:

Art. 1. Das Gerichtswesen gehört in allem, was nicht besonders den Cantonen zugestanden wird, zu der gemeinsamen Organisation der Republik.

Art. 2. Es werden Friedensgerichte in den Cantonen aufgestellt, deren Berrichtungen und Befugnisse das Gesetz bestimmen wird.

Art. 3. Es sollen Gerichte erster Instanz seyn; das Gesetz wird ihre Berrichtungen und Competenz festsetzen.

Art. 4. In jedem Canton ist ein Appellationsgericht, welches in allen Fällen endlich abspricht, in welchen der streitige Gegenstand die Summe von 3000 Fr. nicht übersteigt.

Art. 5. Die Cantone werden die Anzahl der Gerichte erster Instanz; die Entschädigungen und Wahlart der Richter und die Sporteltariffe bestimmen.

Art. 6. Die Friedensrichter und die Glieder der Gerichte erster und zweyter Instanz, werden durch die Cantonsautoritäten ernannt.

Art. 7. Den Cantonsbehörden kommt die Einrichtung der Advocatur und die erforderliche Beschränkung derselben bis zu einem allgemeinen Gesetze zu.

Art. 8. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich; sie können aber bey geschlossener Thüre berathen.

Art. 9. Es wird ein oberster Gerichtshof seyn, der die bürgerlichen Staatshandel, deren Gegenstand über 3000 Fr. steigt, als höchstes Cassationsgericht beurtheilt; derselbe spricht auch in schwereren Criminalfällen, und ist Cassationsgericht in geringeren Criminalfällen, so lange keine Geschwornengerichte eingeführt sind. So oft der Staat in den Streit verflochten ist, kann von jeder der beyden Partheyen an den obersten Gerichtshof appellirt werden.

Art. 10. Der oberste Gerichtshof ist nach gesetzlichen Formen, Richter der Glieder der Tagsatzung und des Senats.

Art. 11. Die vollziehende Gewalt zeigt ihm die Richter oder Tribunalien an, welche ihren gesetzlichen Pflichten nicht Genüge leisten. Die Tagsatzung verweist die Cantonsbehörden, welche ihr von dem Senat, dem 47sten Artikel der Verfassung gemäß angezeigt werden, an den obersten Gerichtshof, wann sie erkannt hat, daß Anklage statt finde.

Art. 12. Der oberste Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern, welche der Senat aus einem dreifachen Vorschlag der Tagsatzung ernennt. Das Gesetz wird ihre Amtsdauer und ihren Gehalt bestimmen.

Art. 13. Vom ersten Jenner 1810 an, sollen alle gerichtliche Stellen nach einer Stufenfolge besetzt werden; Niemand kann eine Stelle in einem oberen Gerichtshofe erhalten, wann er nicht vorher zwey Jahre lang in einem unteren Gerichte oder in einer anderen höheren öffentlichen Beamtung gestanden ist.

Art. 14. Das Gesetz kann die Geschwornengerichte für Beurtheilung der Criminalfälle einführen; bis dahin besteht die dermalige Beurtheilungsweise.

Art. 15. Kein Bürger kann verhaftet werden, ohne einen schriftlichen Befehl, wovon ihm eine Abschrift zu übermachen ist. Damit dieser Befehl vollzogen werden könne, ist erforderlich:

- 1) Daß er die Ursache der Verhaftung und das Gesetz angebe, in Kraft dessen sie verordnet wird.
- 2) Daß er von einem Beamten herrühre, welchen das Gesetz ausdrücklich dazu berechtigt.

Diese Förmlichkeiten werden nicht erfordert, wenn ein Verbrecher auf frischer That ergriffen wird; er muß aber dem Polizeibeamten vorgeführt werden, bevor er ins Gefängniß gebracht wird.

Art. 16. Der Beamte welcher die Verhaftnehmung vollziehen läßt, ist gehalten, den Verhafteten gleich nach seiner Anhaltung zu verhören, und den betreffenden Richter in zweymal 24 Stunden, von dem Augenblick der Verhaftung an, über denselben einzuberichten: beydes unter der gegen willkürliche Verhaftnehmung festgesetzten Strafe.

Art. 17. Dem Gesetz ist die Aufstellung eines allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuchs, und die Bestimmung eines gleichförmigen Prozeßganges vorbehalten.

Art. 18. Das Gesetz kann besondere Handelsgerichte, und für die in Activität stehenden Truppen, Kriegsgerichte aufstellen.

Art. 19. Die Ausübung der richterlichen Gewalt ist unabhängig und abgesondert von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt; die Richter können nur nach dem Gesetz verantwortlich gemacht werden.

Meinung über die Organen der Vollziehung der Gesetze und Regierungs-Maasregeln, die der B. Müller Friedberg in der Sitzung vom 5ten Weinmonat vortrug.

Eine Tagsatzung wird künftig die Gesetze für unser gemeinsames Vaterland sanctioniren, ein Senat die allgemeinen Regierungsmaasregeln beschliessen, und ein kleiner Rath die Vollziehung besorgen.

So hätte der Staat bereits eine Gestalt gewonnen, aber nur noch eine Gestalt; um sie zu beleben, müssen wir nun die Seele in wirkende Verbindung mit dem Körper setzen.

Die Auswahl der Organe wird entscheiden, ob unser Staat ein lebloser oder ein organisch handelnder oder ein desorganisirter, d. h. ein im Widerspruche mit sich selbst wirkender Körper seyn solle.

In den dreyfach vor uns liegenden Grundlagen finde ich dieses Organ wenigstens noch nicht mit der nothwendigen Entwicklung und Klarheit bestimmt. Man kann zweifeln, ob der Regierungstatthalter, wie es sein Name mit sich bringt, oder ob der Verwaltungs-

Rath unter seinem Vorsitze, dieses Organ sey. Es läßt sich bezweifeln, daß der eigentliche Mann der Regierung, selbst dann unabhängig für sich handeln könne, wenn es um Vollziehung der competirenden, der ausschließlichen Gesetze und Maasregeln der Regierung zu thun ist; ich sollte wähen, daß im Gegentheil diese Vollziehung und ihre Weise noch ein Gegenstand von Deliberationen einer cantonalen, von der Centralgewalt unabhängigen Behörde seyn können; — urtheilen Sie B. R. wohin ein solcher Zweifel und wohin eine solche Vollziehungsmethode führen würde.

Sie müssen ausdrücklich beschliessen: Der Statthalter sey mit der Vollziehung der allgemeinen Gesetze und Regierungsmaasregeln beladen, oder die Verwaltungs-Behörde des Cantons sey es.

In beyden Fällen, wenn es bey der vorgeschlagenen Ernamsungsweise des Statthalters bleiben sollte, sehe ich mit der vollsten und bangsten Ueberzeugung dem Unheil entgegen, welches B. Kengger auf den Fall einer unschicklichen Organisation geweissagt hat: „Die Wirksamkeit der Regierung wird gerade da aufhören, wo sie anfangen sollte, bey der Ausführung des Gesetzes.“ Schaffen wir sie dann lieber ab; die Existenz einer solchen Schattenregierung kann die Anarchie und die Verwirrung nur vollständig machen.

Was hilft es das gemeinschaftliche Ende der Zügel in eine sorgfältig ausgewählte Hand zu legen, wenn sie alle noch durch fremde Mittelhände laufen sollen, welche ihre Bewegungen nach Willkür modificiren oder ganz hemmen können?

Wird dieser Fall selten oder unmöglich seyn, wenn die Regierung ihr Organ nothwendig aus einem nicht zahlreichen, ganz ausser ihrem Einflusse stehenden, oftmals mit einem ganz andern Geiste belebten Corps wählen muß? Wissen wir noch nicht, was Esprit de corps ist und vermag?

Die Erfahrung hat uns über die absolute Nothwendigkeit einer selbstständigen Centralgewalt Alle belehrt; aber wir selbst geben dieser Belehrung mit so vielem Unwillen nothgedrungen nach, wir sträuben uns so sehr gegen die bitter schmeckende Arznei, daß wir oft uneinig sind, wenn es darum zu thun ist, die helvetische Gesamtkraft zu einer wirklichen Kraft werden zu lassen, daß uns oft schon die Idee empört: „Es ist ein helvetisches Volk.“

Und nun B. R. versehen Sie sich aus unserm Saale in die Cantone, in die verschiedenartig gewählten Verwaltungsbehörden der Cantone, wo wenigstens einige